



# Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen



Wahl zum 19. Deutschen Bundestag  
im Freistaat Sachsen am 24. September 2017

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und  
Durchführung

## Inhalt:

1. Bundeswahlleiter (BWL) – Bundeswahlausschuss (BWA)	Seite 3
2. Landeswahlleiter (LWL) – Landeswahlausschuss (LWA)	Seite 8
3. Kreiswahlleiter (KWL) – Kreiswahlausschuss (KWA)	Seite 15
4. Parteien – Wahlberechtigte	Seite 20
5. Gemeinde	Seite 24
6. Wahlvorsteher – Wahlvorstand	Seite 32
7. Briefwahlvorsteher – Briefwahlvorstand	Seite 34

## Hinweise:

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten benötigten Anlagen der Bundeswahlordnung wurden durch den Landeswahlleiter unter der Adresse [www.statistik.sachsen.de/wahlen](http://www.statistik.sachsen.de/wahlen) (Menüpunkt Bundestagswahl; Rechtsgrundlagen) als befüllbare PDF-Dokumente eingestellt. Formblätter zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften werden durch den Landeswahlleiter bzw. die Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die angegebenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (§ 54 BWG).

## Abkürzungen:

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
BMG	Bundsmeldegesetz
BWG	Bundeswahlgesetz
BWO	Bundeswahlordnung
BWG-EuWG-ZustVO	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz
WPrG	Wahlprüfungsgesetz

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
--------	------------	------------------

## 1. Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschuss

	Bundeshwahlleiter:	§ 9 Abs. 1 BWG
	Dieter Sarreither	§ 1 BWO
	Präsident des Statistischen Bundesamtes	
	Stellvertreter des Bundeswahlleiters:	
	Dr. Georg Thiel	
	Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes	
angeordnet am 23. Januar 2017	die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag findet auf Anordnung des Bundespräsidenten am <b>24. September 2017</b> statt (BGBl. I S. 74)	§ 16 BWG
rechtzeitig	Berufung der Mitglieder des BWA, d.h. der acht Beisitzer und ihrer Stellvertreter sowie von zwei Richtern des Bundesverwaltungsgerichts durch den BWL  Der BWL beschafft die Anträge für außerhalb des Wahlgebietes lebende Wahlberechtigte zur Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag (Anlage 2 BWO) nebst den Merkblättern hierzu (noch Anlage 2 BWO)	§ 9 Abs. 2 Satz 1 BWG § 4 Abs. 1 BWO § 88 Abs. 3 BWO
spätestens 19.06.2017 (97. Tag) 18.00 Uhr	letzter Tag für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl durch Parteien, die nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge seit der letzten Wahl mit mindestens fünf Abgeordneten ununterbrochen im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag vertreten waren	§ 18 Abs. 2 BWG
unverzüglich nach Eingang	Überprüfung der eingegangenen Beteiligungsanzeigen von Parteien, ob sie den Erfordernissen entsprechen; bei Feststellung von Mängeln Aufforderung an den Vorstand der Partei, diese rechtzeitig zu beseitigen	§ 18 Abs. 3 BWG § 33 Abs. 1 BWO
rechtzeitig	a) Einladung der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird	§ 33 Abs. 2 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	b) Einladung der Beisitzer und der Richter des Bundesverwaltungsgerichts	§ 5 Abs. 2 BWO
spätestens 07.07.2017 (79. Tag)	verbindliche Feststellung durch den BWA - welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren - welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind	§ 18 Abs. 4 BWG § 33 Abs. 3 BWO § 86 BWO
bis zum 17.07.2017 (69. Tag) 18.00 Uhr	der BWL erhält von den bei den KWL und den LWL bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlvorschlägen sofort einen Abdruck	§ 19 BWG § 35 Abs. 1 BWO § 40 Abs. 1 BWO
28.07.2017 (58. Tag)	die LWL und die KWL senden dem BWL sofort eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge Beschluss gefasst wurde	§ 26 Abs. 1 BWG § 28 Abs. 1 BWG § 36 Abs. 7 BWO § 41 Abs. 2 BWO
spätestens 31.07.2017 (55. Tag)	a) der BWL kann gegen die Entscheidung des KWA, einen Kreiswahlvorschlag zurückzuweisen oder zuzulassen, innerhalb von drei Tagen an den LWA Beschwerde einlegen b) beim BWA werden ggf. Beschwerden - durch die Vertrauensperson der Landesliste oder den LWL gegen die Zurückweisung einer Landesliste - durch den LWL gegen die Zulassung einer Landesliste eingelegt	§ 26 Abs. 2 BWG § 37 Abs. 1 BWO § 28 Abs. 2 BWG § 42 Abs. 1 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
rechtzeitig	a) Einladung der Beschwerdeführer, der Vertrauenspersonen der betroffenen Landeslisten und der Landeswahlleiter b) Einladung der Beisitzer und der Richter des Bundesverwaltungsgerichtes	§ 42 Abs. 2 BWO § 5 Abs. 2 BWO
Spätestens 03.08.2017 (52. Tag)	a) Entscheidung des BWA über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Landeslisten; anschließend Bekanntgabe der Entscheidung des BWA durch den BWL b) Mitteilung an den BWL durch den LWL über die Entscheidung des LWA bezüglich Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen	§ 28 Abs. 2 BWG § 42 Abs. 3 BWO § 37 Abs. 3 BWO
nach der Entscheidung über etwaige Beschwerden	Veröffentlichung Kreiswahlvorschläge und Landeslisten im Bundesanzeiger	§ 38 Satz 6 BWO § 43 Abs. 1 Satz 5 BWO § 86 BWO
rechtzeitig	a) öffentliche Bekanntmachung durch den BWL über Zeit und Ort der Sitzung des BWA, in der das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet festgestellt und bekannt gegeben wird b) Einladung der Beisitzer und der Richter des Bundesverwaltungsgerichtes	§ 5 Abs. 2, 3 BWO § 78 Abs. 2 BWO § 79 Abs. 1 Nr. 3 BWO § 5 Abs. 2 BWO
<b>Wahltag</b> <b>24.09.2017</b>	a) der BWL erhält als Schnellmeldung vom LWL <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise und</li> <li>- das vorläufige Wahlergebnis des betreffenden Landes</li> </ul> b) der BWL ermittelt das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet und macht es öffentlich bekannt	§ 71 Abs. 3 BWO § 71 Abs. 4 BWO § 71 Abs. 5, 6 BWO
ca. 25.09.2017 bis 29.09.2016 (1. - 5. Tag nach der Wahl)	der BWL erhält eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des KWA mit der dazugehörigen Zusammenstellung durch den KWL	§ 76 Abs. 8 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
ca. 30.09.2017 bis 05.10.2017 (6. – 12. Tag nach Wahl)	der BWL erhält vom LWL eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes  Prüfung der Wahlniederschriften der LWA und Zusammenstellung des Wahlergebnisses für das Wahlgebiet durch den BWL	§ 77 Abs. 5 BWO  § 78 Abs. 1 BWO
ca. 11.10.2017	a) Ermittlung und Feststellung des Gesamtergebnisses der Listenwahl im Wahlgebiet durch den BWA in öffentlicher Sitzung  b) mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlgebiet durch den BWL  c) Mitteilung des BWL an den LWL, welche Landeslistenbewerber gewählt sind	§ 42 Abs. 2 BWG § 78 Abs. 2 BWO § 78 Abs. 3 BWO § 78 Abs. 5 BWO
ca. 18.10.2017	der BWL und der Präsident des Deutschen Bundestages erhalten Mitteilung des LWL, wenn ein gewählter Bewerber die Wahl abgelehnt hat	§ 76 Abs. 9 BWO § 80 Abs. 2 BWO § 45 Abs. 1 BWG
nach der Sitzung des LWA	der BWL erhält eine Ausfertigung der Bekanntmachung des LWL über das endgültige Ergebnis	§ 79 Abs. 2 BWO § 86 BWO
nach der Sitzung des BWA	a) der BWL macht das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet öffentlich bekannt und gibt dabei die Zahl der Stimmen und Sitze sowie die Namen der gewählten Bewerber an  b) der BWL übersendet dem Präsidenten des Deutschen Bundestags eine Abschrift dieser Bekanntmachung	§ 79 Abs. 1 Nr. 3 BWO § 86 BWO § 79 Abs. 2 BWO
spätestens 24.10.2017 (30. Tag nach der Wahl)	gewählte Bewerber erwerben die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses mit Eröffnung der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages	Art. 39 Abs. 2 GG § 45 Abs. 1 BWG

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
spätestens 24.11.2017 (2 Monate nach der Wahl)	Einspruch gegen die Wahl durch den BWL bei Verletzung der Vorschriften des BWG	§ 81 Abs. 1 BWO § 2 WPrG
spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Be- kanntgabe des end- gültigen Ergebnisses	Löschung personenbezogener Daten in Internetveröffent- lichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 und § 43 Abs. 1 BWO	§ 86 Abs. 3 Satz 4 BWO
spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende der Wahlperi- ode	Löschung personenbezogener Daten in Internetveröffent- lichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 79 Abs. 1 BWO und § 84 Abs. 3 BWO	§ 86 Abs. 3 Satz 4 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
--------	------------	------------------

## 2. Landeswahlleiter – Landeswahlausschuss

Landeswahlleiter:	§ 9 Abs. 1 BWG
Burkhard Müller	§ 2 BWO
Präsident des Statistischen Landesamtes	§ 1 BWG-EuWG-ZustVO

Stellvertreter des Landeswahlleiters:

Robert Kluger

Abteilungsleiter im Statistischen Landesamt

<p>ab 23.01.2017 (nach Anordnung des Wahltages)</p>	<p>a) öffentliche Bekanntmachung des LWL</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Parteien sollen möglichst frühzeitig ihre Wahlvorschläge für die Landeslisten einreichen</li> </ul>	<p>§ 27 BWG §§ 32, 86 BWO</p>
<p>spätestens 19.06.2017 (97. Tag) 18:00 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Parteien, die seit der letzten Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag auf Grund eigener Wahlvorschläge vertreten waren, müssen ihre Beteiligung an der Wahl dem BWL anzeigen</li> </ul>	<p>§ 18 Abs. 2 BWG</p>
<p>rechtzeitig</p>	<p>b) Berufung der sechs Beisitzer und ihrer Stellvertreter sowie von zwei Richtern des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts zum LWA</p> <p>der LWL beschafft die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vordrucke für die Einreichung der Landeswahlvorschläge (Anlage 20 BWO),</li> <li>- Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Landeswahlvorschläge (Anlage 21 BWO),</li> <li>- Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Landeslistenbewerber (Anlage 22 BWO),</li> <li>- Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 16 BWO),</li> </ul>	<p>§ 9 Abs. 2 BWG § 4 BWO</p> <p>§ 88 Abs. 2 Nr. 2 - 7 BWO</p>



Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlagen 17 und 23 BWO),</li> <li>- Vordrucke für die Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung (Anlagen 18 und 24 BWO)</li> </ul>	
bis zum 17.07.2017 (69. Tag) 18:00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) der LWL erhält einen Abdruck der Kreiswahlvorschläge vom KWL</li> <li>b) der LWL übersendet dem BWL sofort nach Eingang einen Abdruck der Landeslisten</li> <li>c) der LWL prüft die Landeslisten unverzüglich nach Eingang, benachrichtigt bei evtl. Mängeln sofort die Vertrauensperson und fordert sie zur rechtzeitigen Beseitigung behebbarer Mängel auf</li> </ul>	§ 19 BWG § 35 Abs. 1 BWO § 40 Abs. 1 BWO §§ 27 Abs. 5, 25 Abs. 1 BWG
rechtzeitig	Einladung der Beisitzer und der Richter des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes des LWA sowie der Vertrauenspersonen der Landeslisten zu der Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und öffentliche Bekanntmachung der Sitzung durch den LWL	§ 5 Abs. 2, 3 BWO §§ 41 Abs. 2 Satz 1, 36 Abs. 1 BWO
28.07.2017 (58. Tag)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Entscheidung des LWA über die Zulassung der Landeslisten in öffentlicher Sitzung (nach der Entscheidung über die Zulassung keine Möglichkeit der Zurücknahme und Änderung von Landeslisten)</li> <li>b) der LWL gibt die Entscheidung des LWA bekannt</li> <li>c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Zulassungssitzung und ihrer Anlagen wird an den BWL übersandt</li> <li>d) der LWL erhält von den KWL eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzungen der KWA zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge</li> </ul>	§ 28 Abs. 1 BWG §§ 23, 24 BWG § 41 Abs. 1 BWO § 41 Abs. 2 BWO § 36 Abs. 7 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
bis 31.07.2017 (55. Tag)	a) der LWL kann gegen die Entscheidung des LWA, eine Landesliste ganz oder teilweise zurückzuweisen oder zuzulassen, innerhalb von drei Tagen an den BWA Beschwerde einlegen  b) Beschwerden an den LWA - durch die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, den BWL oder den KWL gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags - durch den BWL oder den KWL gegen die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags	§ 28 Abs. 2 BWG § 42 Abs. 1 BWO  § 26 Abs. 2 BWG § 37 BWO
nach dem 31.07.2017	a) der LWL lädt im Fall der Einlegung einer Beschwerde beim LWA die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlags, den zuständigen KWL und den BWL zur Landeswahlausschusssitzung  b) Einladung der Beisitzer und der Richter des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes des LWA und öffentliche Bekanntmachung der Sitzung durch den LWL  c) der LWL erhält im Fall der Einlegung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des LWA die Einladung des BWL zur Bundeswahlausschusssitzung	§ 26 Abs. 2 BWG § 37 Abs. 2 BWO  § 5 Abs. 2, 3 BWO § 86 BWO  § 42 Abs. 2 BWO
frühestens am 01.08.2017	Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der jeweils ersten fünf Bewerber durch den LWL an die KWL, falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen erhoben sind	§ 30 Abs. 2, 3 BWG § 43 Abs. 2 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
spätestens am 03.08.2017 (52. Tag)	a) Entscheidung des LWA über die Beschwerden gegen Entscheidungen der KWA über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen; anschließend Bekanntgabe der Entscheidung des LWA durch den LWL; sofortige Mitteilung dieser Entscheidung an den BWL  b) Entscheidung des BWA über die Beschwerden gegen die Zulassung bzw. Zurückweisung von Landeslisten durch den LWA  c) nach den Entscheidungen des BWA und des LWA Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der jeweils ersten fünf Bewerber durch den LWL an die KWL	§ 26 Abs. 2 BWG § 37 BWO  § 28 Abs. 2 BWG  § 30 Abs. 2, 3 BWG § 43 Abs. 2 BWO
spätestens am 07.08.2017 (48. Tag)	öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten in der gesetzlich geforderten Reihenfolge durch den LWL	§ 28 Abs. 3 BWG, § 43 Abs. 1 BWO § 86 BWO
rechtzeitig	a) öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über Zeit und Ort der Sitzung des LWA, in der das endgültige Wahlergebnis für das Land festgestellt wird  b) Einladung der Beisitzer und der Richter des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes zu der Sitzung des LWA über die abschließende Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land	§ 5 Abs. 3 BWO § 86 Abs. 2 BWO § 42 Abs. 1 BWG § 77 Abs. 2 - 4 BWO  § 5 Abs. 2, 3 BWO
<b>Wahltag</b> <b>24.09.2017</b>	a) der LWL erhält vom KWL die vorläufigen Wahlergebnisse; dabei wird angegeben, welcher Bewerber als gewählt gelten kann  b) der LWL teilt dem BWL <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise sofort und</li> <li>- das vorläufige Wahlergebnis des Landes als Schnellmeldung mit</li> </ul>	§ 71 Abs. 3 BWO  § 71 Abs. 3 BWO § 71 Abs. 4 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
ab ca. 25.09.2017	der LWL erhält eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des KWA mit der dazugehörigen Zusammenstellung von den KWL	§ 76 Abs. 8 BWO
ab ca. 25.09.2017	der LWL prüft die Wahlniederschriften der KWA und stellt das endgültige Wahlergebnis für das Land zusammen	§ 77 Abs. 1 BWO
ca. am 06.10.2017	<p>a) Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land durch den LWA in öffentlicher Sitzung</p> <p>b) der LWL gibt das endgültige Wahlergebnis für das Land mündlich bekannt</p> <p>c) der LWL übersendet dem BWL eine Ausfertigung der Niederschrift der Landeswahlausschusssitzung sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes</p>	<p>§ 42 Abs. 1 BWG § 77 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 77 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 77 Abs. 5 BWO</p>
ab ca. 11.10.2017	<p>a) der LWL erhält vom BWL Mitteilung, wie viele Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Bewerber gewählt sind</p> <p>b) Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber und Hinweis, dass sie nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den BWA (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BWG) die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit der Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen; eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem LWL erklärt werden</p>	<p>§ 42 Abs. 2 BWG § 78 Abs. 5 BWO</p> <p>§ 42 Abs. 2 BWG § 45 Abs. 1 BWG § 80 BWO</p>

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	c) der LWL benachrichtigt den BWL und den Präsidenten des Deutschen Bundestages sofort, wenn der Gewählte die Wahl abgelehnt hat	§ 76 Abs. 9 BWO § 80 Abs. 2 BWO
nach der Sitzung des BWA	a) öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Land, gegliedert nach Wahlkreisen, und der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den LWL	§ 79 Abs. 1 Nr. 2 BWO § 86 BWO
	b) der LWL übersendet dem BWL eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung	§ 79 Abs. 2 BWO
spätestens am 24.10.2017 (30. Tag nach der Wahl)	gewählte Bewerber erwerben die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses mit Eröffnung der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages	Art. 39 Abs. 2 GG § 45 Abs. 1 BWG
spätestens 24.11.2017 (2 Monate nach der Wahl)	Einspruch gegen die Wahl durch den LWL bei Verletzung der wahlrechtlichen Vorschriften	§ 81 Abs. 1 BWO § 2 WPrG
nach dem 24.03.2018 nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl	a) die beim LWL verwahrten Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge werden vernichtet, wenn nicht der BWL mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können	§ 90 Abs. 2 BWO
	b) der LWL kann zulassen, dass die Wahlunterlagen früher als 60 Tage vor der nächsten Bundestagswahl vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können	§ 90 Abs. 3 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses	Löschung personenbezogener Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 und § 43 Abs. 1 BWO	§ 86 Abs. 3 Satz 4 BWO
spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende der Wahlperiode	Löschung personenbezogener Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 79 Abs. 1 BWO und § 84 Abs. 3 BWO	§ 86 Abs. 3 Satz 4 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
<b>3. Kreiswahlleiter – Kreiswahlausschuss</b>		
	Ernennung der KWL und ihrer Stellvertreter durch das Staatsministerium des Innern (bekannt gemacht im Sächs. ABl. 2016 S. 809)	§ 9 Abs. 1 BWG § 3 BWO § 1 BWG-EuWG-ZustVO
ab 23.01.2017 (nach Anordnung des Wahltages)	a) öffentliche Bekanntmachung durch den KWL: - Aufforderung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen - Hinweis auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 2 BWG	§§ 32, 86 BWO
rechtzeitig	b) Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zum KWA	§ 9 Abs. 2 BWG § 4 BWO
	a) der KWL beschafft für seinen Wahlkreis die in § 88 Abs. 1 BWO aufgezählten Vordrucke und sonstigen Unterlagen für die Wahl	§ 88 Abs. 1 BWO
	b) der KWL trifft die Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen nach § 8 Abs. 3 BWG	§ 7 Nr. 2 BWO § 1 Abs. 3 BWG-EuWG-ZustVO
	c) Vereinigung von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk durch den KWL	§ 12 Abs. 4 BWO
bis zum 17.07.2017 (69. Tag)	a) der KWL übersendet sofort dem LWL und dem BWL je einen Abdruck der eingegangenen Kreiswahlvorschläge	§ 19 BWG § 35 Abs. 1 BWO
	b) der KWL prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des BWG und der BWO entsprechen; stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 25 Abs. 1 BWG § 35 Abs. 1 BWO

<b>Termin</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>
spätestens 17.07.2017 (69. Tag) 18.00 Uhr	a) Einreichung von Kreiswahlvorschlägen beim KWL  b) Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen	§ 19 BWG  § 25 Abs. 1, 2 BWG
rechtzeitig	a) Einladung der Beisitzer des KWA und der Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge  b) öffentliche Bekanntmachung der Sitzung durch den KWL	§ 5 Abs. 2 BWO § 36 Abs. 1 BWO  § 5 Abs. 3 BWO § 86 BWO
28.07.2017 (58. Tag)	a) vor der Entscheidung des KWA gemäß § 26 Abs. 1 BWG: späteste Möglichkeit zur Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen und für die Beseitigung von Mängeln von Kreiswahlvorschlägen, die deren Gültigkeit nicht berühren  b) Entscheidung des KWA über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung  c) nach der Beschlussfassung gibt der KWL die Entscheidung des KWA bekannt und übersendet dem LWL und dem BWL je eine Ausfertigung der Niederschrift	§§ 23, 24 BWG § 25 Abs. 2, 3 BWG  § 26 Abs. 1 BWG  § 36 Abs. 5, 7 BWO
28.07. - 24.09.2017 (58. Tag - Wahltag)	Zeitraum, in dem die Gemeinde den KWL über die Ungültigkeit eines Wahlscheins verständigt	§ 28 Abs. 1, 8 BWO
spätestens 31.07.2017 (55. Tag)	der KWL kann gegen die Entscheidung des KWA, einen Kreiswahlvorschlag zurückzuweisen oder zuzulassen, innerhalb von drei Tagen an den LWA Beschwerde einlegen	§ 26 Abs. 2 BWG § 37 Abs. 1 BWO
nach dem 31.07.2017	der KWL erhält im Fall der Einlegung einer Beschwerde die Einladung des LWL zur Landeswahlausschusssitzung	§ 26 Abs. 2 BWG § 37 Abs. 2 BWO



Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
frühestens 01.08.2017	Mitteilung des LWL an den KWL über die Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und die Namen der jeweils ersten fünf Bewerber, falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen erhoben sind	§ 43 Abs. 2 BWO § 28 Abs. 2 BWG § 30 Abs. 2 BWG
	danach Beschaffung der Stimmzettel durch den KWL und Zuweisung an die Gemeinden; Muster des Stimmzettels wird Blindenvereinen zur Verfügung gestellt	§ 30 BWG § 45 Abs. 2 BWO § 88 Abs. 1 BWO
spätestens 03.08.2017 (52. Tag)	Entscheidung des LWA über Beschwerden gegen die Entscheidung des KWA über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen	§ 26 Abs. 2 BWG
	nach den Entscheidungen des LWA und des BWA erhält der KWL vom LWL die Mitteilung über die Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und die Namen der jeweils ersten fünf Bewerber	§ 43 Abs. 2 BWO
	danach Beschaffung der Stimmzettel durch den KWL und Zuweisung an die Gemeinden; Muster des Stimmzettels wird Blindenvereinen zur Verfügung gestellt	§ 30 BWG § 45 Abs. 2 BWO § 88 Abs. 1 BWO
spätestens 07.08.2017 (48.Tag)	öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der gem. § 30 Abs. 3 Satz 3 und 4 BWG, § 43 Abs. 2 BWO bestimmten Reihenfolge	§ 26 Abs. 3 BWG §§ 38, 86 BWO
spätestens 16.09.2017 (8. Tag)	Beschwerde an den KWL gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins; die Beschwerde ist bei der Gemeinde einzulegen	§ 22 Abs. 4, 5 BWO § 31 BWO
spätestens 20.09.2017 (4. Tag)	Entscheidung des KWL über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde bei Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins	§ 22 Abs. 4, 5 BWO § 31 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
21.09. - 24.09.2017 (3. Tag bis Wahltag vormittags)	der KWL unterrichtet alle Wahlvorstände des Wahlkreises die Gemeinden über die Ungültigkeit von Wahlscheinen	§ 28 Abs. 8 BWO
rechtzeitig	a) öffentliche Bekanntmachung über Zeit und Ort der Sitzung des KWA, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt wird	§ 5 Abs. 3 BWO § 86 BWO
	b) Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§ 5 Abs. 2 BWO
<b>Wahltag</b> <b>24.09.2017</b>	a) der KWL erhält die Schnellmeldungen der Gemeinden (der LWL kann anordnen, dass die Wahlergebnisse in kreisangehörigen Gemeinden über die Verwaltungsbehörde des Kreises gemeldet werden; der LWL kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen)	§ 71 Abs. 1, 7 BWO
	b) der KWL ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis, teilt es schnellstens dem LWL mit und gibt an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann	§ 71 Abs. 3 BWO
ab 25.09.2017	a) der KWL erhält von den Gemeinden die Wahlniederschriften mit den Anlagen und die Zusammenstellung nach der Anlage 30 BWO auf schnellstem Weg	§ 72 Abs. 3 BWO
	b) Prüfung der Wahlniederschriften der Wahlvorstände und Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis	§ 76 Abs. 1 BWO
	- Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und des im Wahlkreis gewählten Bewerbers durch den KWA in öffentlicher Sitzung	§ 41 BWG § 76 Abs. 2, 3 BWO
	- mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses für den Wahlkreis durch den KWL	§ 76 Abs. 5 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des KWA mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Weg an den LWL und den BWL</li> <li>- Benachrichtigung des gewählten Wahlkreisabgeordneten und Hinweis, dass er nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den BWA (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BWG) die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit der Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangt; eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem LWL erklärt werden</li> <li>- öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis mit den Angaben nach § 76 Abs. 2 BWO und dem Namen des gewählten Wahlkreisbewerbers</li> </ul>	<p>§ 76 Abs. 8 BWO</p> <p>§ 41 BWG § 45 Abs. 1 BWG § 76 Abs. 7 BWO</p> <p>§ 79 Abs. 1 Nr. 1 BWO § 86 BWO</p>
<p>spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses</p>	<p>Löschung personenbezogener Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 und § 43 Abs. 1 BWO</p>	<p>§ 86 Abs. 3 Satz 4 BWO</p>
<p>spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende der Wahlperiode</p>	<p>Löschung personenbezogener Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 79 Abs. 1 BWO und § 84 Abs. 3 BWO</p>	<p>§ 86 Abs. 3 Satz 4 BWO</p>

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
<b>4. Parteien - Wahlberechtigte</b>		
24.09.1992	frühestes Datum für dreimonatigen ununterbrochenen Aufenthalt für Auslandsdeutsche in Deutschland	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG
24.09.1999 (18 Jahre)	letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BWG § 15 Abs. 1 Nr. 2 BWG
24.09.1999 (18 Jahre)	Auslandsdeutsche, die aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind	§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG
frühestens 23.03.2016	Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung	§ 21 Abs. 3 BWG
(29 Monate nach Beginn der Wahl- periode)		
frühestens 23.06.2016	Wahl der Bewerber durch die Mitglieder- oder Vertreter- versammlung	§ 21 Abs. 3 BWG
(32 Monate nach Beginn der Wahl- periode)		
spätestens 24.06.2017	Wohnungnahme oder Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des BWG zur Erlangung des aktiven Wahlrechts	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG § 12 Abs. 5 BWG
spätestens 19.06.2017 (97. Tag)	Parteien, die nicht ununterbrochen seit der letzten Wahl im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, zeigen schriftlich beim BWL an, dass sie sich an der Wahl beteiligen wollen	§ 18 Abs. 2 BWG
rechtzeitig	Vereinigungen, die ihre Wahlbeteiligung angezeigt haben, werden zu der Sitzung geladen, in der über ihre Anerkennung als Partei entschieden wird	§ 33 Abs. 2 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
spätestens 07.07.2017 (79. Tag)	der BWA stellt fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Parteien für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind	§ 18 Abs. 4 BWG § 33 Abs. 3 BWO
spätestens 11.07.2017	letzter Tag für die Einlegung der Beschwerde einer Partei oder Vereinigung beim Bundesverfassungsgericht gegen eine Feststellung des BWA, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert (4-Tage-Frist)	§ 18 Abs. 4a BWG
spätestens 17.07.2017 (69. Tag) 18.00 Uhr	Kreiswahlvorschläge sind dem KWL, Landeslisten dem LWL bis zu diesem Termin einzureichen	§ 19 BWG
27.07.2017 (59. Tag)	letzter Tag bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die vorgenannte Beschwerde gegen die Feststellung des BWA	§ 18 Abs. 4a BWG
28.07.2017 (58. Tag)	Entscheidung des KWA über Kreiswahlvorschläge und des LWA über Landeslisten	§ 26 Abs. 1 BWG § 28 Abs. 1 BWG §§ 36, 41 BWO
spätestens 31.07.2017 (55. Tag)	Einlegung einer Beschwerde innerhalb von drei Tagen gegen die Zurückweisung a) einer Landesliste durch die Vertrauensperson der Landesliste b) eines Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags	§ 28 Abs. 2 BWG  § 26 Abs. 2 BWG
spätestens 03.08.2017 (52. Tag)	a) BWA entscheidet über die Beschwerde gegen die Zurückweisung oder Zulassung der Landesliste b) LWA entscheidet über die Zurückweisung oder Zulassung des Kreiswahlvorschlags	§ 28 Abs. 2 BWG  § 26 Abs. 2 BWG

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
spätestens 07.08.2017 (48. Tag)	öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen a) Landeslisten durch den LWL b) Kreiswahlvorschläge durch den KWL	§ 28 Abs. 3 BWG § 26 Abs. 3 BWG
22.09.2017 18.00 Uhr (2. Tag)	bis zu diesem Termin können Wahlscheine beantragt werden	§ 27 Abs. 4 BWO
<b>Wahltag</b> <b>24.09.2017</b>	a) bis 15.00 Uhr: in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO (nicht ins Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte) oder bei plötzlicher Erkrankung können bis zu diesem Zeitpunkt Wahlscheinanträge gestellt oder die Briefwahlunterlagen angefordert werden  b) das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet wird vom BWL aufgrund der eingegangenen Schnellmeldungen ermittelt und bekannt gegeben	§ 27 Abs. 4 BWO § 28 Abs. 5 BWO § 71 Abs. 5, 6 BWO
ca. ab 25.09.2017	Benachrichtigung des gewählten Wahlkreisabgeordneten durch den KWL und Hinweis, dass er nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den BWA (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BWG) die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit der Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangt; eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem LWL erklärt werden	§ 41 BWG § 45 Abs. 1 BWG § 76 Abs. 7 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
ca. ab 06.10.2017	Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber durch den LWL und Hinweis, dass sie nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den BWA (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BWG) die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit der Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen; eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem LWL erklärt werden	§ 42 Abs. 2 BWG § 45 Abs. 1 BWG § 80 BWO
nach der Sitzung des BWA	öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses durch den BWL	§ 79 Abs. 1 Nr. 3 BWO
spätestens 24.11.2017 (2 Monate nach der Wahl)	Einspruchsmöglichkeit gegen die Wahl: - jeder Wahlberechtigte - jede Gruppe von Wahlberechtigten - in amtlicher Eigenschaft jeder LWL, der BWL und der Präsident des Bundestages	§ 2 WPrG   § 81 Abs. 1 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
<b>5. Gemeinde</b>		
24.09.1992	frühestes Datum für dreimonatigen ununterbrochenen Aufenthalt für Auslandsdeutsche in Deutschland	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG
24.09.1999 (18 Jahre)	letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag)	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BWG § 15 Abs. 1 Nr. 2 BWG
rechtzeitig (einmal jährlich)	öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht wegen der Erteilung von Daten von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Gruppenauskunft vor Wahlen	§ 50 Abs. 5 BMG
ab 24.03.2017 (6 Monate)	Erteilung von Gruppenauskünften	§ 50 Abs. 1 BMG
spätestens 24.06.2017	Wohnungnahme oder Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des BWG zur Erlangung des aktiven Wahlrechts	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG § 12 Abs. 5 BWG
rechtzeitig	a) Ausstellung von Bescheinigungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit  b) Beschaffung der für die Wahlbezirke und die Gemeinde erforderlichen Vordrucke, soweit nicht BWL, LWL oder KWL die Lieferung übernehmen  c) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke	§ 34 Abs. 6 BWO  § 88 Abs. 4 BWO  § 2 Abs. 3 BWG §§ 12, 13 BWO



Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	d) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 Abs. 3 BWO
	e) Regelung der Wahl in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten vor einem beweglichen Wahlvorstand	§§ 8, 62, 63, 64 BWO
	f) Bestimmung der Wahlräume für die Wahl in den allgemeinen Wahlbezirken sowie für die Briefwahl, ggf. in Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- und Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten	§§ 46, 61, 62, 63, 64 BWO
	g) Anlegung des Wählerverzeichnisses für jeden Wahlbezirk	§ 17 Abs. 1 BWG §§ 14, 16, 17, 18 BWO
	h) Ernennung der Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher sowie deren Stellvertreter und Berufung der Beisitzer der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände, ggf. Berufung des Schriftführers und dessen Stellenvertreters	§ 9 Abs. 1, 2, 3 BWG § 6 Abs. 1, 2, 4 BWO § 7 BWO § 1 Abs. 2 BWG-EuWG-ZustVO
frühestens 28.07.2017 (58. Tag)	Ausstellung von Wahlscheinen, falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen erhoben sind; die Briefwahlunterlagen können erst ausgegeben werden, wenn die Stimmzettel vorliegen	§ 28 Abs. 1 BWO §§ 26, 28 BWG
nach dem 28.07.2017 (58. Tag)	a) Kreisfreie Städte erhalten vom KWL, kreisangehörige Gemeinden über das Landratsamt oder direkt vom KWL die Stimmzettel	§ 30 BWG § 45 Abs. 6 BWO § 88 Abs. 1 Nr. 8 BWO
	b) Einspruchsmöglichkeit wegen Versagung des Wahlscheins	§ 31 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
frühestens 28.07.2017 – Wahl- tag (58. Tag – Wahltag)	die Gemeinde verständigt den KWL über die Ungültigkeit eines Wahlscheins	§ 28 Abs. 1, 8 BWO
13.08.2017 (42. Tag)	a) Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind	§ 16 Abs. 1 BWO
	b) spätester Termin für den Hinweis an den Leiter einer JVA oder einer entsprechenden Einrichtung darauf, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c BWO nur auf Antrag erfolgt; zugleich Aufforderung zur Unterrichtung der Betroffenen	§ 16 Abs. 9 BWO
14.08. – 03.09.2017 (41. - 21. Tag)	„Veränderungsdienst“: Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Amtsstreichung; Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Amtseintragung	§§ 16 - 18 BWO
spätestens 31.08.2017 (24. Tag)	<p>öffentliche Bekanntmachung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist</li> <li>- über die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis innerhalb der Einsichtsfrist einzulegen</li> <li>- dass den Stimmberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht</li> <li>- über die Voraussetzungen, einen Wahlschein zu beantragen</li> <li>- wie durch Briefwahl gewählt wird</li> </ul>	<p>§ 20 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 86 BWO</p>

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
spätestens 03.09.2017 (21.Tag)	a) Benachrichtigung der Wahlberechtigten über deren Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Aufdruck eines Wahlscheinantragvordruckes auf der Rückseite	§ 19 Abs. 1, 2 BWO
	b) Antragstellung auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von Wahlberechtigten, die nur auf Antrag eingetragen werden bzw. bei Verlegung der Wohnung	§ 16 Abs. 1, 2 BWO § 18 Abs. 1 BWO
04.09. – 08.09.2017 (20. - 16. Tag)	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme und Einspruchsmöglichkeit gegen dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit	§ 17 Abs. 1 BWG § 21 BWO § 22 Abs. 1 BWO
08.09.2017 (16. Tag)	letzter Tag für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 22 Abs. 1 BWO
spätestens 11.09.2017 (13. Tag)	Information der Einrichtungen, ob Sonderwahlbezirke bzw. Wahlvorstände gebildet wurden, wenn Sonderwahlbezirke oder bewegliche Wahlvorstände gebildet wurden: Aufforderung an die Leitungen der Einrichtungen und Truppenteile im Gemeindegebiet, die Wahlberechtigten über die Beschaffung von Wahlscheinen zu belehren (Hinweis der Leitungen von Einrichtungen auf die Regelungen nach § 66 Abs. 4 BWO bei der Ausübung der Briefwahl)	§ 29 Abs. 2, 3 BWO § 66 Abs. 4, 5 BWO
spätestens 14.09.2017 (10.Tag)	Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheins an Einspruchsführer und Betroffenen (Hinweis auf zulässige Rechtsbehelfe)	§ 22 Abs. 4 BWO § 31 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
spätestens 16.09.2017 (8.Tag)	Einreichung einer Beschwerde an den KWL gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder gegen das Versagen eines Wahlscheins; die Beschwerde ist bei der Gemeinde innerhalb von zwei Tagen einzulegen, die sie mit den Vorgängen unverzüglich dem KWL vorlegt	§ 22 Abs. 5 BWO § 31 BWO
spätestens 16.09.2017 (8.Tag)	die Gemeindebehörde fordert von den Leitungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist</li> <li>- der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutische Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die in der Einrichtung wählen wollen; sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie unmittelbar an diese</li> </ul>	§ 29 Abs. 1 BWO
ca. 21.09.2017	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	§ 61 Abs. 4 BWO
spätestens 18.09.2017 (6. Tag)	Bekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahlräume, Möglichkeit der Briefwahl und der Abgabe von zwei Stimmen	§§ 48, 86 BWO
16.09. – 23.09.2017 (8. - 1. Tag)	a) für die Briefwahl <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung an Hand der erteilten Wahlscheine, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände ausreicht</li> <li>- Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume</li> <li>- Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände</li> <li>- Unterrichtung und Verpflichtung der Briefwahlvorstände</li> </ul>	§ 7 Nr. 2 BWO § 74 Abs. 3 BWO § 7 Nr. 5 BWO § 7 BWO § 6 Abs. 3, 4 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	b) für die Wahl im Wahllokal: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="464 331 1139 510">- Ausstattung der Wahlräume mit den Wahlutensilien, desgleichen in den Sonderwahlbezirken</li> <li data-bbox="464 539 1139 618">- Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben</li> <li data-bbox="464 647 1139 927">- vor Beginn der Wahlhandlung: Hinweis an Wahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten durch die Gemeinde</li> <li data-bbox="464 956 1139 1081">- zum Wahltag: Einberufung des Wahlvorstands durch die Gemeinde oder in deren Auftrag durch den Wahlvorsteher</li> </ul>	§§ 50, 51, 52 BWO § 61 Abs. 3 BWO § 62 Abs. 2 BWO §§ 63, 64 Abs. 2 BWO § 6 Abs. 5 BWO § 6 Abs. 3 BWO § 6 Abs. 6 BWO
20.09.2017 (4. Tag)	die Gemeinde erhält die Mitteilung über die Entscheidung des KWL betreffs Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins	§ 22 Abs. 5 BWO § 31 BWO
21.09.2017 (3. Tag)	frühester Termin <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="464 1375 1139 1453">a) für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses</li> <li data-bbox="464 1509 1139 1644">b) Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlanzeige“ an den KWL</li> </ul>	§ 24 Abs. 1 BWO § 28 Abs. 8 BWO
22.09.2017 18.00 Uhr (2. Tag)	Wahlscheine können bis zu diesem Zeitpunkt beantragt werden	§ 27 Abs. 4 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
23.09.2017 (Tag vor der Wahl)	a) letzter Tag - 12.00 Uhr: für die Erteilung eines neuen Wahlscheines, bei beantragtem, aber nachweislich nicht zugegangenem Wahlschein	§ 28 Abs. 10 BWO
	b) spätestester Termin für - Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen mit Ausnahme wegen offenkundiger Unrichtigkeiten - Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses	§ 23 Abs. 2 BWO § 24 Abs. 1 BWO
	c) Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Leitungen der Einrichtungen	§ 61 Abs. 5 BWO
<b>Wahltag</b>	spätestens am Wahltag	
<b>24.09.2017</b>	a) vor 08.00 Uhr: Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 49 BWO § 74 Abs. 3 BWO
	b) bis 12.00 Uhr: sofern eine andere Gemeinde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, sind dieser im Laufe des Vormittags das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) für Wahlberechtigte sowie alle bis zum Tag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe zuzuleiten	§ 28 Abs. 9 BWO § 74 Abs. 4 BWO
	c) bis 15.00 Uhr: - letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen und die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO oder bei plötzlicher Erkrankung - letzter Termin für die Verständigung des KWL über die Ungültigkeit eines Wahlscheins	§ 27 Abs. 4 BWO § 28 Abs. 3 BWO § 28 Abs. 8 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	d) ab 15.00 Uhr: Übergabe der Wahlunterlagen an den Briefwahlvorsteher	§ 74 Abs. 3 BWO
	e) 18.00 Uhr: Ablauf der Frist für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der Gemeinde	§ 36 Abs. 1 BWG
	f) nach 18.00 Uhr - die Gemeinde erhält die Ergebnisse der Wahlbezirke und der Briefwahlvorstände, fasst sie zusammen und meldet diese an den KWL (der LWL kann anordnen, dass die Wahlergebnisse in kreisangehörigen Gemeinden über die Verwaltungsbehörde des Kreises gemeldet werden; der LWL kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen) - die Gemeinde erhält die Wahl Niederschrift mit Anlagen von den Wahlvorstehern; bei mehreren Wahlbezirken (einschl. Briefwahlvorständen) in der Gemeinde ist eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse nach dem Muster der Anlage 30 BWO durch die Gemeinde anzufertigen - die Gemeinde erhält vom Wahlvorsteher oder Briefwahlvorsteher die Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände	§ 71 Abs. 1 BWO § 75 Abs. 4 BWO § 71 Abs. 1, 7 BWO § 72 Abs. 2 BWO § 75 Abs. 6 BWO § 73 Abs. 1, 3 BWO § 75 Abs. 7, 8 BWO
ab 25.09.2017	die Gemeinden übersenden dem KWL die Wahl Niederschriften mit den Anlagen und die Zusammenstellung nach der Anlage 30 BWO auf schnellstem Weg	§ 72 Abs. 3 BWO
nach der Wahl	a) Aufbewahrung der Wahlpakete durch die Gemeinde, bis die Vernichtung vom LWL zugelassen ist  b) Sicherung der Wählerverzeichnisse und anderer Unterlagen	§ 73 Abs. 2 BWO § 90 Abs. 3 BWO  § 89 Abs. 1 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
--------	------------	------------------

## 6. Wahlvorsteher – Wahlvorstand

rechtzeitig	a) Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch die Gemeinde	§ 9 Abs. 1 BWG § 6 Abs. 1 BWO § 1 Abs. 2 BWG-EuWG-ZustVO
	b) Berufung der weiteren Beisitzer des Wahlvorstands durch die Gemeinde	§ 9 Abs. 2 BWG § 6 Abs. 2 BWO § 1 Abs. 2 BWG-EuWG-ZustVO
	c) Unterrichtung des Wahlvorstands über seine Aufgaben durch die Gemeinde	§ 6 Abs. 5 BWO
	d) vor Beginn der Wahlhandlung Hinweis an Wahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten durch die Gemeinde	§ 6 Abs. 3 BWO
	e) Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen	§ 6 Abs. 6 BWO
<b>Wahltag</b> <b>24.09.2017</b>	a) vor 8.00 Uhr: - Übergabe der Wahlunterlagen durch die Gemeinde an den Wahlvorsteher - Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon durch die Gemeinde geschehen - Unterrichtung durch den KWL über die Ungültigkeit von Wahlscheinen	§ 49 BWO § 6 Abs. 4 BWO § 28 Abs. 8 BWO



Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
b) 8.00 Uhr:		
	Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher	§ 47 BWO
	und Beginn der Abstimmung	§ 53 BWO
c) 18.00 Uhr:		
	Beendigung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher	§ 47 BWO § 60 BWO
d) nach 18.00 Uhr		
	- der Wahlvorstand ermittelt im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk	§§ 67, 68, 69 BWO
	- mündliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der in § 67 BWO genannten Angaben im Anschluss an die Feststellung durch den Wahlvorsteher	§ 70 BWO
	- in Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken (einschließlich Briefwahlvorständen) melden die Wahlvorsteher das Wahlergebnis an die Gemeinde	§ 71 Abs. 1, 2 BWO
	- unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde	§ 72 Abs. 2 BWO
	- Übergabe der Stimmzettel, der eingenommenen Wahlscheine, des Wählerverzeichnisses, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen durch die Wahlvorsteher an die Gemeinde	§ 73 Abs. 1, 3 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
--------	------------	------------------

## 7. Briefwahlvorsteher - Briefwahlvorstand

rechtzeitig	a) Ernennung der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch die Gemeinde	§ 9 Abs. 1 BWG § 7 BWO § 6 BWO § 1 Abs. 3 BWG-EuWG-ZustVO
	b) Berufung der weiteren Beisitzer des Briefwahlvorstands durch die Gemeinde	§ 9 Abs. 2 BWG § 7 Nr. 4 BWO § 6 Abs. 2 BWO § 1 Abs. 3, 4 BWG-EuWG-ZustVO
	c) Unterrichtung und Hinweis an Briefwahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten durch die Gemeinde	§ 7 Nr. 5 BWO
<b>Wahltag</b> <b>24.09.2017</b>	a) ab 15.00 Uhr: - vor Beginn der Auszählung Übergabe der Wahlunterlagen durch die Gemeinde an den Briefwahlvorsteher - Unterrichtung durch den KWL über die Ungültigkeit von Wahlscheinen - Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Briefwahlvorsteher	§ 74 Abs. 3 BWO § 28 Abs. 8 BWO § 7 BWO § 6 Abs. 4 BWO
	b) vor 18.00 Uhr Zählen und Öffnen der Wahlbriefe sowie Prüfung der Wahlscheine	§ 75 Abs. 1, 2 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
c) 18.00 Uhr	spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der Gemeinde	§ 36 Abs. 1 BWG § 66 Abs. 1, 2 BWO § 74 BWO
d) nach 18.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="464 573 1139 658">- das Wahlergebnis ist im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung zu ermitteln</li> <li data-bbox="464 678 1139 763">- der Briefwahlvorsteher meldet das Wahlergebnis auf schnellstem Weg der für ihn zuständigen Gemeinde</li> <li data-bbox="464 784 1139 913">- unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen durch den Briefwahlvorsteher an die Gemeinde</li> <li data-bbox="464 934 1139 1122">- Übergabe der Stimmzettel, der Wahlumschläge, der eingenommenen Wahlscheine, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände durch den Briefwahlvorsteher an die zuständige Gemeinde</li> </ul>	§ 75 Abs. 3 BWO § 75 Abs. 4 BWO § 75 Abs. 6 BWO § 75 Abs. 7, 8 BWO

**Landeswahlleiter: Burkhard Müller**

Präsident des Statistischen Landesamtes

Dienstgebäude: Macherstraße 63

01917 Kamenz

Postadresse: Postfach 11 05

01911 Kamenz

Telefon: 03578 33-1900

Telefax: 03578 33-1999

E-Mail: [landeswahlleiter@statistik.sachsen.de](mailto:landeswahlleiter@statistik.sachsen.de)

Internet: [www.statistik.sachsen.de](http://www.statistik.sachsen.de)

**Stellvertreter: Robert Kluger**

Abteilungsleiter Allgemeine Verwaltung und Wahlen

Dienstgebäude: Macherstraße 63

01917 Kamenz

Postadresse: Postfach 11 05

01911 KamenzTelefon: 03578 33-1000

Telefax: 03578 33-551000